

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 168-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.587

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Für mehr Transparenz, Effizienz und Einsparungen bei kantonalen und interkantonalen Verbundaufgaben in der institutionellen Sozialhilfe

Die öffentlichen Aufgaben im kantonalbernischen Hilfesystem werden zu einem grossen Teil von direkt oder indirekt subventionierten sowie unabhängigen, jedoch der Bewilligung und Aufsicht des Kantons unterliegenden privaten Dienstleistern erbracht.

Die kantonalen Behörden GEF, JGK, KJA und ERZ verstehen sich als Auftraggeber und Finanzierer, aber auch als Partner gegenüber Unternehmungen am Markt der institutionellen Sozialhilfe. Als Bewilligungserteiler, Aufsichtsbehörde, Finanzierer und Steuerungsorgan verlangt der Kanton von den Leistungserbringenden effiziente, transparente, zweckmässige, wirksame und wirtschaftliche Unternehmenskulturen. Dank permanent angepassten Massnahmen zur Professionalisierung und Strukturverschlankeung erfüllen die meisten im Markt erfolgreichen Institutionen diese Erwartungen.

Leider ist von kantonomer Seite oft eine entgegengesetzte Tendenz feststellbar. Anhand der nachfolgend beschriebenen Tatsachen soll exemplarisch auf eine gewisse Problematik in diesem Bereich hingewiesen werden.

Bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in einer stationären sozialpädagogischen Institution können die Kosten innerhalb eines Monats einen fünfstelligen Frankenbetrag erreichen. Bei ausserkantonaler Herkunft der Betroffenen orientiert sich die jeweilige Platzierung an der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). In der Regel gehen damit auch die entsprechenden Kostengutsprachen einher.

Es kommt jedoch vor, dass in komplexen Platzierungsfällen verschiedene bernische Verwaltungsstellen bzw. kantonale und regionale Ämter oder Dienststellen gleichzeitig involviert sind. Besonders in der Frage der Zuständigkeit zur Finanzierung des Aufenthalts kann sich die Auseinandersetzung zwischen den genannten Behörden über Monate hinziehen.

Leidtragende sind die mit der Aufnahme beauftragten Institutionen. Diese leisten vom ersten Tag an professionelle Hilfe, individuelle Förderung und aufwändige Betreuung und bezahlen dafür die entsprechenden Löhne und Sachaufwendungen. Solange jedoch das Seilziehen bei den Behörden andauert, fühlen sich weder die Angehörigen der platzierten Person noch eine Amtsstelle für die dringend notwendige Kostengutsprache zuständig.

In einem zurzeit hängigen Verfahren belaufen sich die offenen Platzierungskosten auf 120 000 Franken. Aufgrund zweier widersprüchlicher Anweisungen des Rechtsamts der GEF bleibt die Situation festgefahren. Da die betroffene Institution nicht subventioniert ist, schlagen diese offenen Kosten direkt auf die Liquidität. Deshalb musste u. a. der Betriebskredit bei der Bank erhöht werden, um die laufenden Kosten (z. B. Löhne, Sozialleistungen) bezahlen zu können. Gemäss den Bestimmungen IVSE können die Zinsen hierfür weiterverrechnet werden. Bedeutend billiger käme es, wenn die Klärung der Kostenübernahmefrage nicht Monate dauern würde. Dazu kommt, dass auch die geglückte Platzierung des Jugendlichen dadurch gefährdet ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann in Zukunft vermieden werden, dass das Rechtsamt der GEF zu widersprüchlichen Entscheiden kommt?
2. Könnten messbare Verkürzungen der Behördenwege erreicht werden, allenfalls unter Bestimmung einer federführenden Stelle?
3. Kann ein Bevorschussungssystem eingerichtet werden, damit anerkannte Institutionen nicht in Liquiditätsprobleme geraten wegen Verzögerungen seitens Behörden?
4. Da in einem solchen Fall die kantonale Ombudsstelle nicht einbezogen werden kann, wer kann von der betroffenen Institution beratend beigezogen werden?